

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 186/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jenny I [REDACTED] ,

[REDACTED] U [REDACTED] Street, F [REDACTED] /USA,

Klägerin, Beschwerdeführerin
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung in
Koblenz,

Beklagten, Beschwerdegegner
und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin und des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Januar 1973 werden zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

G r ü n d e

1. Die Beschwerde der Klägerin rügt zu Unrecht, daß das Berufungsgericht die beantragte Zeugenvernehmung ihrer Schwester und ihres Ehemannes im Wege der vorweggenommenen Beweiswürdigung unzulässigerweise abgelehnt habe. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die 1925 geborene Klägerin in der fraglichen Zeit (September 1945 bis März 1946) noch minderjährig gewesen sei. Auf den Willen der Klägerin zur Wohnsitzbegründung in Deutschland kommt es daher nicht an, so daß diese durch das Beweisangebot zu beweisende Tatsache unerheblich war.

- 3 -

Das Oberlandesgericht verkennt auch nicht den Rechtsbegriff des dauernden Aufenthalts im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG. Daß der durch Freiheitsentziehung bedingte Zwangsaufenthalt und der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht als dauernder Aufenthalt im Sinne des Gesetzes gelten, bestimmt § 4 Abs. 6 BEG ausdrücklich. Ob es sich bei dem Aufenthalt in den der UNRRA unterstellten Krankenbaracken im Sommer 1945 um einen Aufenthalt in einem DP-Lager gehandelt hat, ist eine Frage des Einzelfalles und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. auch BGH RZW 1961, 62 Nr. 16). Das gleiche gilt für die weitere vom Berufungsgericht verneinte Frage, ob der Aufenthalt der Klägerin von Mitte September 1945 bis März 1946 ein dauernder im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG war. Auch insoweit sind die äußeren Umstände des Einzelfalles maßgeblich, so daß sich die Frage nicht rechtsgrundsätzlich entscheiden läßt.

2. Die Beschwerde des Beklagten ist gleichfalls unbegründet. Das Berufungsgericht legt den angefochtenen Bescheid dahin aus, daß die Entschädigungsbehörde damit auch den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Härteausgleich abgelehnt hat. Ebenso geht das Oberlandesgericht offensichtlich davon aus, daß die Klägerin mit ihrer Klage den gesamten Bescheid vom 19. September 1968 und damit auch die Ablehnung ihres Antrages auf Härteausgleich angegriffen hat. Ob dies zutrifft, ist keine Frage, die die Zulassung der Revision begründen könnte. Wenn der Bescheid aber auch den Antrag auf Gewährung von Härteausgleich abgelehnt hat, dann ist die Entscheidung des Berufungsgerichts, ihn



1

- 4 -

insoweit aufzuheben, im Ergebnis richtig. Über einen Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs können die Entschädigungsorgane nämlich erst entscheiden, wenn über den Rechtsanspruch auf Entschädigung unanfechtbar entschieden worden ist (BGH RzW 1965, 358 Nr. 14).

Dr. Thuman

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)